

Reglement  
über Strassen und Wege  
(Strassenreglement)

vom 1. Februar 2000

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG,  
gestützt auf § 44 des Gesetzes über Strassen und Wege  
vom 30. Mai 1996,

*beschliesst:*



## § 1

### *Geltungsbereich*

Das Reglement regelt die Planung, den Bau, den Unterhalt, den Gebrauch und die Finanzierung von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen in der Einwohnergemeinde Zug.

## § 2

### *Strassen und Wege*

<sup>1</sup> Das Strassen- und Wegnetz besteht aus Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen, Radstrecken, Fuss- und Wanderwegen und den Nebenanlagen.

<sup>2</sup> Für Kantonsstrassen, die kantonalen Fuss- und Wanderwege sowie die kantonalen Radstrecken gelten die entsprechenden Vorschriften von Bund und Kanton. Das Reglement findet auf sie nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich gesagt wird.

<sup>3</sup> Die Gemeindestrassen, die gemeindlichen Radstrecken sowie die gemeindlichen Fuss- und Wanderwege sind im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt. Der Stadtrat entscheidet über Änderungen im Anhang.

<sup>4</sup> Für Strassen, Zufahrten und Wege, welche ausschliesslich privaten Zwecken dienen, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

## § 3

### *Sammelstrassen*

<sup>1</sup> Sammelstrassen dienen der Groberschliessung der einzelnen Quartiere. Sie sammeln den Verkehr der Erschliessungsstrassen und führen ihn zum übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen können Erschliessungsfunktion haben, sofern sie in ihrer Hauptfunktion nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

<sup>2</sup> Auf Sammelstrassen sollen der Fussgängerverkehr in der Regel und die übrigen Verkehrsarten nach Möglichkeit getrennt werden.

## § 4

### *Erschliessungsstrassen*

<sup>1</sup> Erschliessungsstrassen dienen der Feinerschliessung der einzelnen Quartiere. Sie haben Erschliessungsfunktion für gesamte Quartiere und für Einzelobjekte mit grossem Verkehrsaufkommen.

<sup>2</sup> Motorfahrzeug-, Radfahrer- und Fussgängerverkehr sind in der Regel gemischt. Die Sicherheit der Fussgänger und Radfahrer hat Vorrang.

## § 5

### *Zufahrtsstrassen*

<sup>1</sup> Zufahrtsstrassen dienen der Erschliessung von einzelnen Überbauungen sowie Teilen von Quartieren.

<sup>2</sup> Der Verkehr wird in der Regel nicht getrennt.

## § 6

### *Richtplanung*

Der Stadtrat legt im Verkehrsrichtplan die öffentlichen Strassen, die Buslinien, die gemeindlichen Radstrecken sowie die Fuss- und Wanderwege fest.

## § 7

### *Generelle Projekte*

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann zur Präzisierung des Richtplans und zur Erstellung eines Bebauungs-, Strassen- oder Baulinienplans generelle Projekte für den Neu-, Um- und Ausbau von Gemeindestrassen ausarbeiten und die hierfür notwendigen Kredite bewilligen.

<sup>2</sup> Das generelle Projekt enthält alle Angaben, die zur grundsätzlichen Beurteilung der Verkehrsführung und Erschliessung eines Gebietes notwendig sind, insbesondere die Linienführung, Normprofile und Anschlüsse sowie eine Kostenschätzung. Es dient zur Vernehmlassung bei Behörden und Amtsstellen und ist Grundlage für Bauprojekte.

## § 8

### *Kredite*

<sup>1</sup> Kredite für die Projektierung und den Bau von Strassen und Plätzen, Radstrecken, Fuss- und Wanderwegen werden von dem nach Gemeindeordnung zuständigen Organ beschlossen, soweit dieses Reglement keine abweichende Vorschrift enthält.

<sup>2</sup> Kredite können auch für einzelne Etappen bewilligt werden.

## § 9

### *Bauprojekte*

Bauprojekte sowie Verfügungen über Erschliessungs- und Perimeterbeiträge für Strassen und Plätze, Radstrecken, Fuss- und Wanderwege werden vom Stadtrat beschlossen.

## § 10

### *Planaufgabe- und Einspracheverfahren*

<sup>1</sup> Der Perimeterplan zur Erhebung von Beiträgen an die Bau- und Landerwerbskosten für öffentliche Strassen, Radstrecken, Wege und Anlagen des Ortsverkehrs ist während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Planaufgabe ist im Amtsblatt zweimal zu publizieren. Der beabsichtigte Erwerb von dinglichen Rechten ist auszuweisen.

<sup>2</sup> Einsprachen gegen den Perimeterplan sind dem Stadtrat während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

<sup>3</sup> Der Stadtrat entscheidet unter Berücksichtigung der Einsprachen über die zu erhebenden Beiträge sowie über die Enteignung von dinglichen Rechten.

<sup>4</sup> Bei kleineren Projekten kann auf das öffentliche Auflageverfahren verzichtet werden. Diesfalls sind die betroffenen Grundeigentümer von der zuständigen Behörde direkt zu orientieren.

## § 11

### *Beitragspflicht*

<sup>1</sup> Die direkten und indirekten Anstösser leisten angemessene Beiträge an die Kosten des Landerwerbs, der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Gemeindestrassen.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümer leisten an Sammelstrassen 30 Prozent, an Erschliessungsstrassen 70 Prozent und an Zufahrtsstrassen mindestens 90 Prozent der Kosten. Wird bei einer Sammel-, Erschliessungs- oder Zufahrtsstrasse im Interesse der Eigentümer ein höherer Ausbaustandard realisiert, kann der Beitrag der Grundeigentümer entsprechend erhöht werden. Bei besonderen Verhältnissen kann von diesen Ansätzen abgewichen werden, insbesondere im Interesse der Wirtschaftsförderung.

<sup>3</sup> Bei wesentlichen Änderungen und Erneuerungen von Strassen sind die Grundeigentümer nach Massgabe von Absatz 2 an den Kosten zu beteiligen, soweit die Änderung oder die Erneuerung in ihrem überwiegenden Interesse liegt.

## § 12

### *Beitragsberechnung*

<sup>1</sup> Die Beiträge der einzelnen Grundeigentümer werden aufgrund der zulässigen Baudichte gemäss Einzelbauweise auf den erfassten Grundstückflächen festgesetzt. Besondere Vor- und Nachteile können durch eine angemessene Erhöhung bzw. Reduktion des Beitrages berücksichtigt werden.

<sup>2</sup> Für Flächen ohne festgelegte Baudichte ist der Beitrag nach Massgabe des dem Grundeigentümer erwachsenen Sondervorteils festzusetzen.

## § 13

### *Zahlungspflicht, Fälligkeit*

<sup>1</sup> Schuldner der Beiträge sind die Eigentümer oder Baurechtsberechtigten der durch den Strassenbau bevorteilten Grundstücke bei Beginn der öffentlichen Auflage.

<sup>2</sup> Die Beiträge sind nach Massgabe des Baufortschritts, gegebenenfalls in Raten, fällig. Der Stadtrat entscheidet hierüber im Perimeterplan oder durch separate Verfügung.

## § 14

### *Stundung*

<sup>1</sup> In Härtefällen kann der Stadtrat Stundung bis zu zehn Jahren gewähren. Der gestundete Betrag ist mit 5 % zu verzinsen.

<sup>2</sup> Beim Verkauf des Grundstücks oder bei Erteilung einer Baubewilligung fällt die Stundung dahin.

<sup>3</sup> Fallen die Gründe für die Stundung dahin, kann sie vom Stadtrat jederzeit aufgehoben werden.

## § 15

### *Rückerstattung*

Wird eine Strasse innert zehn Jahren nach Leistung von Grundeigentümerbeiträgen aufgehoben, so sind diese ohne Zins zurückzuerstatten.

## § 16

### *Erschliessung durch Grundeigentümer*

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann interessierte Grundeigentümer vertraglich ermächtigen, Strassen auf eigene Kosten zu erstellen.

<sup>2</sup> Übernimmt die Einwohnergemeinde die Strasse, so sind die Baukosten, nach Abzug des städtischen Beitrags, nach dem Perimetersystem des vorliegenden Reglements auf die Grundeigentümer zu verteilen.

<sup>3</sup> Die Übernahme der Strasse kann durch Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Zug und den Grundeigentümern geregelt werden.

## § 17

### *Pflanzungen, Einfriedungen und Mauern*

<sup>1</sup> An Gemeindestrassen müssen Pflanzungen und Einfriedungen folgende Mindestabstände einhalten:

- a) ausserhalb des Siedlungsgebietes 60 cm vom Strassen- oder Trottoirrand;
- b) innerhalb des Siedlungsgebietes 30 cm vom Trottoirrand oder 50 cm vom Strassenrand.

<sup>2</sup> Einfriedungen dürfen höchstens 1,5 m hoch sein. Übersteigen sie dieses Mass, so sind sie zusätzlich um ihre Mehrhöhe zurückzusetzen.

<sup>3</sup> Bauten und Anlagen im Baulinienraum, welche nicht als Einfriedung dienen, haben einen Mindestabstand von 50 cm vom Strassen- bzw. Trottoirrand einzuhalten.

## § 18

### *Einmündungen*

<sup>1</sup> Neue Zufahrten und Einmündungen bedürfen einer Bewilligung des Stadtrates. Bestehende Anschlüsse dürfen weiterhin benutzt werden, sofern sie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Neue Anschlüsse sind soweit möglich zusammenzufassen. Der Stadtrat kann die Anschlussverhältnisse mittels Verfügung ordnen, falls sich die Grundeigentümer nicht einigen können. Ausgleichs- und Entschädigungsansprüche sind im Streitfall vom Zivilrichter zu entscheiden.

<sup>3</sup> Einmündungen, die einzig dem Fussgänger oder Radfahrer dienen, sind so zu gestalten, dass Motorfahrzeuge sie nicht befahren können.

<sup>4</sup> Wo bei privaten Einmündungen die notwendigen Sichtverhältnisse Eingriffe in Nachbargrundstücke verlangen, kann die Bewilligungsinstanz in Ausnahmefällen die erforderlichen Anordnungen verfügen. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers für die Einmündungsbewilligung.

## § 19

### *Werkleitungen im Strassenbereich*

<sup>1</sup> Die Eigentümer von Werkleitungen innerhalb des Fahrbahn- oder Baulinienraumes bzw. des Mindestgrenzabstandes sind verpflichtet, bei Bauarbeiten an öffentlichen Strassen die Leitungen auf eigene Kosten anzupassen und wenn nötig zu erneuern. Entstehen beim Bau und Unterhalt öffentlicher Strassen wegen Werkleitungen Mehrkosten, gehen sie zu Lasten der Leitungseigentümer.

<sup>2</sup> Die Sanierung und Verlegung von Werkleitungen in öffentlichen Strassen und im Baulinienraum sind bewilligungspflichtig, soweit es sich um kurze Leitungsstücke oder Querungen der Fahrbahn handelt. Im Übrigen gilt die Konzessionspflicht. Für die Bewilligung oder Konzession kann eine einmalige oder wiederkehrende Gebühr erhoben werden.

## § 20

### *Unterhaltungspflicht*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde gewährleistet den baulichen und betrieblichen Unterhalt der unter ihrer Verwaltung stehenden Strassen und Wege.

<sup>2</sup> Die zuständige Gemeinde kann für den Unterhalt von Wanderwegen in Absprache mit den Grundeigentümern private Fachorganisationen beiziehen.

## § 21

### *Übernahme bestehender Privatstrassen*

<sup>1</sup> Privatstrassen und -wege, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes erstellt worden sind, können in das Eigentum der Einwohnergemeinde übertragen werden.

<sup>2</sup> Die Übernahme erfolgt in der Regel unentgeltlich und ist davon abhängig zu machen, dass die Strassenanlage grundsätzlich den Regeln der Technik und den Vorschriften dieses Reglementes entspricht.

<sup>3</sup> Die Übernahme erfolgt durch einen zwischen dem Stadtrat und den Grundeigentümern abzuschliessenden Vertrag.



## § 22

### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden die Verordnung betreffend Erstellung neuer und den Ausbau bestehender Quartierstrassen vom 13. Januar 1936 sowie die Verordnung betreffend Beitragspflicht der Grundeigentümer bei Erstellung oder Korrektur von Gemeindestrassen vom 13. Januar 1936 aufgehoben.

## § 23

### *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Zug, 1. Februar 2000

### DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

*Rainer Hager*

Der Stadtschreiber:

*i. V. Hans Hagmann*

Von der Baudirektion des Kantons Zug genehmigt am  
5. April 2000.

## INHALTSVERZEICHNIS

	§	Seite
Geltungsbereich	1	3
Strassen und Wege	2	3
Sammelstrassen	3	3
Erschliessungsstrassen	4	3
Zufahrtsstrassen	5	4
Richtplanung	6	4
Generelle Projekte	7	4
Kredite	8	4
Bauprojekte	9	4
Planaufgabe- und Einspracheverfahren	10	5
Beitragspflicht	11	5
Beitragsberechnung	12	6
Zahlungspflicht, Fälligkeit	13	6
Stundung	14	6
Rückerstattung	15	6
Erschliessung durch Grundeigentümer	16	6
Pflanzungen, Einfriedungen und Mauern	17	7
Einmündungen	18	7
Werkleitungen im Strassenbereich	19	8
Unterhaltungspflicht	20	8
Übernahme bestehender Privatstrassen	21	8
Aufhebung bisherigen Rechts	22	9
Inkrafttreten	23	9

# STRASSENREGLEMENT

Verzeichnis öffentlicher Strassen § 2 Abs.3

## **Gemeindestrassen**

(Fassung vom 1. Februar 2000)



### *Sammelstrassen*

Aabachstrasse	Von der Chamerstrasse durch die SBB-Unterführung zur Gubelstrasse und längs Gaswerk zur Gartenstadt
Allmendstrasse	Von der General-Guisan-Strasse bis Eichwaldstrasse
Alpenstrasse	Von der Bundesstrasse bis Gotthardstrasse
Alte Baarerstrasse	Von der Loreto/Löberenstrasse bis Lüssiweg
Chollerstrasse	Von der Steinhauserstrasse bis zur Sumpfstrasse
Fadenstrasse	
General-Guisan-Strasse	Von der Aabachstrasse bis zur Letzistrasse
Göblistrasse	Von der Baarerstrasse bis zur Oberallmendstrasse
Gotthardstrasse	Von der Industriestrasse bis zur Pilatusstrasse
Grienbachstrasse	
Gubelstrasse	Von der Aabachstrasse bis zur Industriestrasse
Hofstrasse	Von der Zugerbergstrasse bis zum Fridbachweg
Industriestrasse	Von der östlichen Gotthardstrasse, parallel zur Baarerstrasse, bis zur Grienbachstrasse
Inwilerriedstrasse	Von der Grienbachstrasse zur Gemeindegrenze

Letzistrasse

Von der Chamerstrasse bis zur  
General-Guisan-Strasse

Loretostrasse

Lüssiweg

Von der Industriestrasse bis zur  
Alten Baarerstrasse

Poststrasse

Rosenbergstrasse

Waldheimstrasse

Weinbergstrasse

Von der Aegeristrasse bis zur  
Weidstrasse

Widenstrasse

Von der Artherstrasse zum  
Fuchsloch

Zugerbergstrasse

### *Erschliessungsstrassen*

Aabachstrasse	Von Gartenstadt bis zur Feldstrasse
Aeussere Güterstrasse	
Ahornstrasse	
Alte Baarerstrasse	Vom Lüsiweg bis Gemeindegrenze
Blasenbergstrasse	Von der Weinbergstrasse bis Vordergeissboden
Bohlstrasse	Von der Klosterstrasse bis zur Waldheimstrasse
Chollerstrasse	Von der Sumpfstrasse bis zur Stadtgrenze
Dammstrasse	Von der Gotthardstrasse (Unterführung SBB) bis zur Gubelstrasse
Eichwaldstrasse	
Feldstrasse	
Fridbachweg	Von der Artherstrasse bis zur Hofstrasse
Göblistrasse	Von der Oberallmendstrasse bis zur Alten Baarerstrasse
Gotthardstrasse	Von der Pilatusstrasse bis zur Aabachstrasse
Im Rank	
Innere Güterstrasse	
Kirchmattstrasse	

Klosterstrasse	
Letzistrasse	Von der General-Guisan-Strasse bis zur St.-Johannes-Strasse
Löberenstrasse	Von der Aegeristrasse bis zum Loreto/Alte Baarerstrasse
Lüssirainstrasse	
Metallstrasse	Von der Baarerstrasse bis zur Industriestrasse
Oberallmendstrasse	
Riedmatt	
St.-Johannes-Strasse	
Stolzengrabenstrasse	Von der Tellenmattstrasse bis Stolzengraben
Tellenmattstrasse	
Weidstrasse	
Weinbergstrasse	Von der Weidstrasse bis zum Reservoir Rötel
Widenstrasse	Vom Fuchsloch bis Franziskusheim



## *Zufahrten*

Ackerstrasse

Aegerisaumweg

Albisstrasse

Allmendstrasse

Von der Chamerstrasse bis zur  
General-Guisan-Strasse

Alpenstrasse

Von der Gotthardstrasse bis  
SBB Bahnhof

Ammannsmatt

An der Aa

Angelgasse

Von der Brunnenmattstrasse  
bis zur Tellenmattstrasse

Ankengasse

Bäregasse

Bleichimattweg

Bohlstrasse

Bruder-Klausen-Weg

Brunnenmattstrasse

Brüschrain

Von der Zugerbergstrasse bis  
Brüschrain 20

Bundesplatz

Vom Bundesplatz bis  
Gotthardstrasse

Bundesstrasse

Von der Alpenstrasse bis  
Klausenhof

Chamer Fussweg

Von der Chamerstrasse bis  
Brücke Lorze (Brüggli)

Dorfstrasse

Dreiangel

Von der Poststrasse bis  
Katharinenhof

Erlenstrasse

Falkengasse

Fischmarkt

Flurweg

Fortunagässli

Gartenstadt

Gartenstrasse

Gimenenstrasse

Von der Zugerbergstrasse bis  
zum Bachtobel

Goldgasse

Grundweg

Gubelstrasse

Vom Bleichimattweg zur Industrie-  
strasse

Guggitalring

Guggiweg

Von der Poststrasse bis zum  
Rothusweg

Guthirtstrasse

Hafenweg

Hänggeli

Hänibüel

Hertistrasse

Hirschenplatz	
Höfenstrasse	Von der Gemeindegrenze (Schochenmühlestrasse) bis Gemeindegrenze
Höhenweg	
Hofstrasse	Vom Fridbachweg bis zum Bröchliweg
Industriestrasse	Von der Grienbachstrasse bis Gemeindegrenze
Institutstrasse	
Kirchenstrasse	
Knopfliweg	Von der Aegeristrasse bis Knopfliturm
Landhausweg	
Lauriedhofweg	
Lauriedstrasse	
Leimatt	
Lindenplatz	Vom Casino zur Liebfrauenkapelle
Lindenweg	
Löberenstrasse	Von der Aegeristrasse bis Löberenstrasse 15
Loretohöhe	
Lorzenstrasse	
Mänibachstrasse	Von der Artherstrasse bis zum Spital

Mattenstrasse

Metallstrasse

Von der Industriestrasse bis  
Sonnenstrasse

Münzgässli

Neufrauenstein

Ober Altstadt

Obere Roostmatt

Oberleh

Oberwiler Kirchweg

Von der Hofstrasse bis Oberwiler  
Kirchweg Nr. 15 und von der  
Zugerbergstrasse bis Oberwiler  
Kirchweg Nr. 8

Obmoos

Pilatusstrasse

Platzwehri

Räbmatt

Rägetenweg

Raingässli

Rigistrasse

Ringstrasse

Rosenbergweg

Rothusweg

Vom Guggiweg gegen Rothus zur  
Löberenstrasse

Sagistrasse

Seegässli	Vom Fischmarkt bis zur Fischbrutanstalt
Seestrasse	
Sonnenstrasse	
Schanz	
Schmidgasse	
Schwanengasse	
Schwertstrasse	
St.-Antons-Gasse	
St.-Oswalds-Gasse	
Sterenweg	Von der Lüssirainstrasse Richtung Steren
Unter Altstadt	Vom Fischmarkt bis Liebfrauenkapelle
Unterleh	
Weststrasse	
Widdergässli	
Zeughausgasse	

## Verzeichnis der Radstrecken sowie Fuss- und Wanderwege gemäss § 2 Abs. 3

Als Verzeichnis gilt der Teilrichtplan Verkehr vom 14. März 1995

(Stand: 1. Februar 2000)